

Li 07.08.17

**DOMBERTRECHTSANWÄLTE****DOMBERTRECHTSANWÄLTE** Part mbB · Postfach 60 05 03 · 14405 Potsdam

Neustadt am Rübenberge  
 Amt für Umwelt & Stadtplanung  
 Herrn Pawel Lizon  
 Nienbruger Straße 31  
 31535 Neustadt am Rübenberge

**vorab per Fax: 05032/84-430**

Potsdam, den 04.08.2017  
 Sekretariat:  
 Frau Schulzke

**AZ 796/17 HE01** r3 D43/388-17  
 Telefon: 0331 62042-72  
 Telefax: 0331 62042-71  
 E-Mail: Mandy.Schulzke@dombert.de

**Partnerschaft mit beschränkter  
Berufshaftung**

Prof. Dr. Matthias Dombert <sup>P</sup>  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Janko Geßner <sup>P</sup>  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Dr. Margarete Mühl-Jäckel, <sup>P</sup>  
 LL.M. (Harvard)  
 Dr. Helmar Hentschke <sup>P</sup>  
 Prof. Dr. Klaus Herrmann <sup>P</sup>  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Dr. Daniela Schäffrich <sup>P</sup>  
 Dr. Jan Thiele <sup>P</sup>  
 Dr. Susanne Weber  
 Dr. Dominik Lück  
 Dr. Konrad Asemissen  
 Dr. Benjamin Grimm,  
 LL.M. (Dublin)

---

**P - Partner U.S.G. PartGG**

**[REDACTED] J. Neustadt Am Rübenberge**  
**Hier: Stellungnahme zur beabsichtigten Aufstellung eines**  
**Bebauungsplans im Ortsteil Metel**

Sehr geehrter Herr Lizon,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir [REDACTED]  
 [REDACTED] anwaltlich vertreten.  
 Auf mich lautende Vollmacht reiche ich kurzfristig nach.

Die Gemeinde Neustadt am Rübenberge beabsichtigt, für das zwischen  
 der Ortslage Metel und dem gegenwärtig im Außenbereich gelegenen  
 Gehöft an der Meteler Str. 1, 31535 Neustadt am Rübenberge gelegene  
 Gebiet eine Ausweisung von Wohnbauflächen durch Aufstellung eines  
 Bebauungsplans vorzunehmen.

Mangerstraße 26  
 14467 Potsdam  
 Telefon 0331 / 620 42 70  
 Telefax 0331 / 620 42 71  
 post@dombert.de  
 www.dombert.de

**Bankverbindung**  
 Mittelbrandenburgische Sparkasse  
 IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90  
 BIC WELADED1PMB

**Fremdgeldkonto**  
 IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23  
 BIC WELADED1PMB

**Partnerschaft mit beschränkter  
 Berufshaftung**  
 Sitz Potsdam, AG Potsdam PR 119

- Seite 2 -

Meine Mandantin ist Betreiberin einer ca. 350 m südlich der Ortschaft Metel im Außenbereich gelegenen Hähnchenmastanlage mit 39.500 Masthähnchenplätzen.

Die vorgesehene Ausweisung eines Wohngebiets durch einen Bebauungsplan würde sich als rechtswidrig erweisen. So stehen immissionsschutzrechtliche, artenschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Belange entgegen. Die beabsichtigte Planung ist daher gar nicht erst aufzunehmen.

Im Einzelnen:

#### I. Geruchsimmisionen

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind diejenigen Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, das sogenannte „Abwägungsmaterial“, zu ermitteln und zu bewerten. Die ermittelten privaten und öffentlichen Belange müssen nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Im Hinblick auf das Gebot planerischer Konfliktbewältigung führte das BVerwG – im U. v. 7.05.2014 – 4 CN 5/13 – juris, Rn. 25 – aus:

**„Das Gebot der Konfliktbewältigung besagt, dass grundsätzlich jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm zurechenbaren Konflikte zu lösen hat. Das schließt eine Verlagerung von Problemen in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (Beschlüsse vom 14. Juli 1994 - BVerwG 4 NB 25.94 - NVwZ-RR 1995, 130 <131>, vom 8. November 2006 - BVerwG 4 BN 32.06 - juris Rn. 10, vom 15. Oktober 2009 - BVerwG 4 BN 53.09 - BRS 74 Nr. 17 und vom 16. März 2010 - BVerwG 4 BN 66.09 - Buchholz 406.25 § 50 BImSchG Nr. 7 Rn. 27). Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind erst überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (Beschluss vom 26. März 2007 - BVerwG 4 BN 10.07 - juris Rn. 9). Eine Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten**

- Seite 3 -

**Betroffener auf der Ebene der Vorhabenzulassung letztlich unge-  
löst bleiben (Urteil vom 19. April 2012 - BVerwG 4 CN 3.11 -  
BVerwGE 143, 24 Rn. 19).“**

Das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Tierhaltung und einer heranrückenden Wohnbebauung begründet in der Regel einen Geruchsmissionskonflikt, den die planende Gemeinde bauleitplanerisch zwingend behandeln muss (OVG Münster, U. v. 14.12.2012 – 2 D 100/11.NE – juris, Rn. 50). Die Erstellung eines Geruchsgutachtens ist damit zwingend geboten.

Bereits im gegenwärtigen Planungsstadium ist absehbar, dass sich der Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Planaufstellungsverfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.

Momentan befindet sich die Anlage meiner Mandantin im Außenbereich. Der Innenbereich der Ortschaft Metel beginnt erst in ca. 350 m Entfernung.

Derzeit ist mithin das Wohnen im Umfeld der Anlage meiner Mandantin mit einem immissionsschutzrechtlich verminderten Schutzstatus verbunden. Das Gehöft an der Meteler Str. 1 befindet sich ebenfalls im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

So heißt es in diesem Zusammenhang in Nr. 3.1 „Zuordnung der Immissionswerte“ der Anlage 2 „Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL“ i. d. F. der LAI vom 29. 2. 2008 unter anderem wie folgt:

**„Im Außenbereich sind (Bau-)Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.“**

Käme es nunmehr zu der Ausweisung von Wohnbauflächen in dem zwischen der

- Seite 4 -

Ortslage Metel und dem gegenwärtig im Außenbereich gelegenen Gehöft an der Meteler Str. 1, 31535 Neustadt am Rübenberge gelegenen Gebiet, so müsste ausweislich Nr. 3.1 „Immissionswerte – Tabelle 1: Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete“ der Anlage 1 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -)“ i. d. F. der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008, ein Immissionswert von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete bei Bewertung von Geruchsimmissionen eingehalten werden.

Während mithin gegenwärtig in einer Entfernung von bis zu 350 m Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresgeruchsstunden als zumutbar zu bewerten sind bzw. abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der eigenen Emissionssituation und etwa der Tatsache, dass es sich bei dem Gehöft an der Meteler Straße 1 auch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, sogar Werte von 50 % und darüber hinaus (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 28.08.2015 – 12 LA 120/14, mit Hinweis auf U. v. 09.06.2015 – 1 LC 25/14; U. v. 26.11.2014 – 1 LB 164/13; U. v. 25.07.2002 – 1 LB 980/01; B. v. 06.03.2013 – 1 ME 205/12; zudem VGH München, B. v. 27.03.2014 – 22 ZB 13.692; U. v. 12.11.2008 – 12 LB 17/07), würde sich der Zumutbarkeitsmaßstab bei entsprechender Ausweisung eines Wohngebiets grundlegend ändern. So wären Geruchsimmissionen bereits ab einer Entfernung von 150 m nördlich, also der Stelle, an der das Gehöft an der Meteler Str. 1, 31535 Neustadt am Rübenberge zu verorten ist, nur von 10 % der Jahresgeruchsstunden als zumutbar zu erachten.

Der Gemeinde ist es auch verwehrt, auf das von unserer Mandantin erstellte Geruchsgutachten zurückzugreifen. Das Geruchsimmissionsgutachten von Herrn Prof. Dr. Jörg Oldenburg „Geruchsimmissionen – Gutachten über eine Beschwerdesituation durch einen vorhandenen Hähnchenmaststall“ vom August 2006 zur Bewertung der Geruchssituation in Folge des Hähnchenmaststalls meiner Mandantin ohne Berücksichtigung der GIRL 2008 erfolgt ist. Konsequenterweise fand auch keine Berücksichtigung des gegenwärtig für Mastgeflügel geltenden Gewichtungsfaktors von 1,5 im Sinne der „Nr. 4.6 GIRL - Tabelle 4: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten“ statt. Dies wiederum bedeutet, dass die im Jahre 2006 ermittelten Geruchsimmissionen bei Zugrundelegung der GIRL 2008 hätten deutlich strenger bewertet werden müssen.

- Seite 5 -

So ist zwingend zu berücksichtigen, dass ausweislich der Geruchsprognose vom August 2006 an dem Immissionsort 1, an dem das Gehöft an der Meteler Str. 1, 31535 Neustadt am Rübenberge gelegen ist, Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 6 % ermittelt worden sind. Unter Zugrundelegung des Gewichtungsfaktors  $f=1,5$  wäre dieser Wert erheblich höher und würde sich im Falle einer Ausweisung des strittigen Gebiets als Wohngebiet den ausweislich Nr. 3.1 zulässigen 10 % in Wohn-/Mischgebieten wahrscheinlich nähern, wenn nicht sogar den Wert reißen.

Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung zwingend notwendig.

Meine Mandantin hat insbesondere einen Anspruch darauf, dass ihr Interesse, vor einschränkenden Anforderungen an ihre Betriebsführung geschützt zu werden, in das Abwägungsmaterial im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB aufgenommen wird und diesem eine hohe Bedeutung zugemessen wird.

So führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – im U. v. 24.02.2010 – 9 N 07.1416 –, juris, Rn. 17 – in diesem Zusammenhang aus:

**„In der Rechtsprechung ist seit jeher anerkannt, dass zu den bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet zu berücksichtigenden Belangen grundsätzlich auch das Interesse eines in der Nachbarschaft rechtmäßigerweise vorhandenen emittierenden Betriebes gehört, vor einschränkenden Anforderungen an seine Betriebsführung zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung heranrückenden schutzbedürftigen Wohnbebauung gesichert zu bleiben (so bereits zu § 47 Abs. 2 a.F. BVerwG vom 5.07.1974 BVerwGE 45, 309; vom 20.08.1992 NVwZ 1993, 468; zu § 47 Abs. 2 n.F. zuletzt BayVGH vom 14.12.2009 Az. 1 N 09.1654). Etwas anderes kann auch nicht für ein geplantes Gewerbegebiet gelten, weil auch von einem solchen Einschränkungen für den unmittelbar benachbarten Schweinemastbetrieb des Antragstellers nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“**

Des Weiteren betonte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – im U. v. 14.12.2012 – 2 D 100/11.NE – juris, Rn. 49-52 – in diesem Zusammenhang:

- Seite 6 -

**„Zum anderen durfte die Antragsgegnerin wegen des potentiellen Geruchsmissionskonflikts zwischen einer Wohnbebauung im Satzungsgebiet und den nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben zumindest der Landwirte T1. und I2. nicht auf das Instrument der Einbeziehungssatzung zurückgreifen.**

**Das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Tierhaltung und einer heranrückenden Wohnbebauung kann einen Geruchsmissionskonflikt begründen, den die planende Gemeinde bauleitplanerisch behandeln muss. Dabei trifft sie namentlich bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Ermittlungspflicht hinsichtlich der Zumutbarkeit von Geruchsmissionen. Überdies muss die Gemeinde bei Ihrer Abwägung konkrete landwirtschaftliche Nutzungs- und Betriebserweiterungsinteressen berücksichtigen.**

**Vgl. etwa OVG NRW, Urteile vom 22. März 2011 - 2 A 371/09 -, juris Rn. 48 ff., m. w. N., und vom 13. Dezember 2007 - 7 D 142/06.NE -, juris Rn. 57.**

**Dies zugrunde gelegt entspricht es nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass die Antragsgegnerin im Wege einer Einbeziehungssatzung zusätzliche Bauplätze schafft, obwohl für sie spätestens nach dem Ergebnis des Satzungsaufstellungsverfahrens absehbar war, dass dadurch ein potentieller Geruchsmissionskonflikt in Sonderheit mit den landwirtschaftlichen Betrieben T1. und I2. vorgezeichnet sein könnte, der möglicherweise nur durch Bauleitplanung bewältigt werden kann.“**

Im Lichte der dargelegten Rechtsprechung stellt das Interesse einer in der Nachbarschaft rechtmäßigerweise vorhandenen, bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage vor einschränkenden Anforderungen an ihre Betriebsführung zum Schutz einer aufgrund der planerischen Ausweisung heranrückenden schutzbedürftigen Wohnbebauung gesichert zu bleiben, einen berücksichtigungswürdigen bauplanungsrechtlichen Belang dar.

Da das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Tierhaltung und einer heranrückenden Wohnbebauung bereits bei generalisierender Betrachtung einen Geruchsmissionskonflikt begründen kann, muss die planende Gemeinde diesen bauleitplanerisch zwingend behandeln.

Da insoweit bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Ermittlungspflicht hinsichtlich der Zumutbarkeit von Geruchsmissionen besteht, wäre eine erneute Geruchsmissionsprognose unter Zugrundelegung der Maßstäbe

- Seite 7 -

der gegenwärtigen GIRL 2008 zwingend notwendig. Auf Grundlage des Belästigungsfaktors von 1,5 wäre die Geruchsbelastung unter Zugrundelegung der GIRL 2008 wesentlich höher und bei entsprechender Erweiterung des Betriebs meiner Mandantin sogar noch höher.

So steht den Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen inhaltlich zwar ein weites, aber rechtlich gebundenes Planungsermessen zu, vgl. §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 1 BauGB. Die zu berücksichtigenden Belange sind hierbei insbesondere durch § 1 Abs. 6 BauGB vorgegeben. Kernstück der eigentlichen planerischen Arbeit ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander.

Aufgabe eines Bebauungsplanes ist es dabei vornehmlich, mögliche Nutzungskonflikte aufzulösen bzw. verträglich zu gestalten.

Durch den Erlass eines entsprechenden Bebauungsplans, der das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Tierhaltung und einer Wohnbebauung ermöglichen würde, käme es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu unzulässigen Geruchsimmissionskonflikten. Damit wäre ein Nutzungskonflikt nicht bereinigt, sondern vielmehr erstmalig geschaffen.

## **II. Vorsorge: Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft**

Ferner würde eine Ausweisung von Wohnbauflächen zu einer Unterschreitung der nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft „Anlagen der Nummer 7.1: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ vorgesehenen Mindestabstände führen.

So heißt es in der in Bezug genommenen Nummer:

**„Bei der Errichtung der Anlagen sollen die sich aus der Abbildung 1 ergebenden Mindestabstände zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 nicht unterschritten werden. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt**

- Seite 8 -

**wird. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen, dessen Eignung der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen ist. Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von anderen als in der Tabelle 10 genannten Tierarten oder Haltungsbedingungen ist der Abstand im Einzelfall festzulegen.“**

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach Sinn und Zweck der Regelung nur eine zusammenhängende Bebauung mit einer selbständigen Bedeutung für das Wohnen von Menschen erfasst wird: Vereinzelt im Außenbereich oder gar in einem Gewerbegebiet belegene Hausgrundstücke hingegen sind nicht als Wohnbebauung anzusehen, da derartige Grundstücke durch die dem Außenbereich zugewiesenen emittierenden Nutzungen "situationsbelastet" sind (*Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, TA Luft 5.4.7 Rn. 3; BVerwG, U. v. 23.07. 2015 – 7 C 10/13 – juris, Rn. 33; OVG Münster, B. v. 27.09.2013 – 10 B 679/13 – juris, Rn. 39, U. v. 17.04.1986 - 21 A 2504/85, und U. v. 27.04.1990 - 21 A 1107/89).

Gegenwärtig befindet sich der Hähnchenmaststall für 39.500 Tiere in einem Abstand von 350 m südlich der Ortschaft Metel.

Ausweislich Abbildung 1 „Mindestabstandskurve“ hängt der Mindestabstand von der Tierlebensmasse in Großvieheinheiten ab. Tabelle 10 enthält „Faktoren zur Umrechnung von Tierplatzzahlen in Tierlebensmasse, angegeben in Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit (GV) = 500 kg Tierlebensmasse)“.

Bei Masthähnchen bis 35 Tage beträgt die mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier) 0,0015 und bei Masthähnchen bis 49 Tage 0,0024.

Je nach Mastdauer beträgt mithin die Tierlebensmasse in dem Hähnchenmaststall meiner Mandantin bei 39.500 Tieren zwischen 59,25 ( $39.500 * 0,0015$ ) und 94,8 ( $39.500 * 0,0024$ ) Großvieheinheiten, also im Durchschnitt 77,025.

Die Abbildung 1 sieht bereits bei 50 Großvieheinheiten einen Mindestabstand von knapp 200 m vor, bei 100 Großvieheinheiten einen Mindestabstand von knapp 250 m. Bei 77,025 wären diese mithin ca. 225 m.

- Seite 9 -

Das Gehöft an der Meteler Str. 1, 31535 Neustadt befindet sich ca. 150 m entfernt von der gegenwärtigen Hähnchenmastanlage.

Zwar ist dieser Immissionsort gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen und müsste dementsprechend unter Vorsorgegesichtspunkten nicht im Lichte des 5.4.7.1 der TA Luft bewertet werden.

In dem Moment jedoch, in dem eine Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets durch Bebauungsplan erfolgen würde, so wäre die Mindestabstandskurve von Relevanz. Bei entsprechender Ausweisung eines Wohngebiets könnte dieser Mindestabstand offensichtlich nicht eingehalten werden.

Berücksichtigt man ferner, dass bei einer entsprechenden Betriebserweiterung eine damit korrespondierende Erhöhung der Tierlebensmasse zu verzeichnen wäre, so wäre der nach der Abbildung 1 gebotene Mindestabstand sogar noch höher.

Dies ist ein weiterer Aspekt, der zu der Bewertung führt, dass die eigentliche Problematik, nämlich die Frage, ob die geplante Wohnbebauung in Einklang mit dem gegenwärtigen Betrieb meiner Mandantin zu bringen ist, offengelassen und unzulässigerweise auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert würde.

Ein Nutzungskonflikt ist mithin auch in diesem Zusammenhang prädestiniert. Das durch die geplante Ausweisung entstehende Nebeneinander unverträglicher Nutzungen und die sich daraus ergebenden negativen Folgen für die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung meiner Mandantin drängen sich nach Lage der Dinge auf. Es handelt sich um absehbares Konfliktpotenzial.

Daher würde der Bebauungsplan auch unter diesem Gesichtspunkt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verstoßen und sich als ermessensfehlerhaft erweisen.

### **III. Artenschutz**

Des Weiteren müsste im Rahmen der Bebauungsplanung zwingend artenschutzrechtliche Belange ermittelt und bewertet werden.

- Seite 10 -

So sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (a) und die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (b).

So führte der Bayerische Verfassungsgerichtshof – in der E. v. 18.02.2016 – Vf. 5-VII-14 –, juris, Rn. 45 – in diesem Zusammenhang aus:

**„Zwar hat die Gemeinde, auch wenn nicht die Planung selbst, sondern erst ihr Vollzug zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote führen kann, schon im Planaufstellungsverfahren vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen; denn ein Bebauungsplan ist vollzugsunfähig und damit nicht erforderlich im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn seiner Umsetzung zwingende artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen (vgl. VerfGH vom 3.12.2013 VerfGHE 66, 187/193; BVerwG vom 6.10.2011 – 4 BN 19.11 – juris Rn. 18; OVG NW vom 17.2.2011 NuR 2012, 135/140 f.; vom 21.4.2015 – 10 D 21/12.NE – juris Rn. 163 ff.; OVG RhPf vom 14.10.2014 DVBI 2015, 42 Rn. 58). Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde – wie bei der fachlichen Planfeststellung (vgl. dazu BVerwG vom 9.7.2009 NVwZ 2010, 123 Rn. 44) – bereits auf der Planungsebene zwingend eine umfassende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen hat. Ihre Ermittlungspflicht beschränkt sich im Planaufstellungserfahren vielmehr ausschließlich auf die Frage, ob die Umsetzung des Bebauungsplans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss (vgl. VerfGHE 66, 187/193 f.; OVG NW vom 21.4.2015 – 10 D 21/12.NE – juris Rn. 167; OVG RhPf DVBI 2015, 42 Rn. 58). Hierzu hat sie grundsätzlich die vom Vollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten, wobei ihr hinsichtlich der Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zukommt (vgl. BayVGH vom 24.8.2015 – 2 N 14.486 – juris Rn. 37). Lässt sich eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Planvollzug nicht ausschließen, bedarf es auch der Klärung, ob die Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen nicht durch die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 Abs. 2 BNatSchG) ermöglicht werden kann (vgl.**

- Seite 11 -

**BVerwG vom 25.8.1997 NVwZ-RR 1998, 162/163 zu §§ 20 f und 31 BNatSchG 1987; OVG NW NuR 2012, 135/141; Scharmer in Brügelmann, BauGB, § 1 a Rn. 406 ff.; Gellermann in Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Aufl. 2015, § 1 a Rn. 177 ff.; Heugel in Lütke/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2011, § 44 Rn. 46). Gleiches gilt für die Anordnung von funktlonserhaltenden Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinn des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG, durch die ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kraft Gesetzes ausgeschlossen wird (vgl. Scharmer in Brügelmann, BauGB, § 1 a Rn. 409). Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen.“**

Diesen Anforderungen würde lediglich eine Potentialabschätzung nicht gerecht. Insbesondere den europarechtlichen Vorgaben der Rechtsprechung läuft eine solche Potentialabschätzung zuwider. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 7. September 2004 – C 127/02) in der sog. „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“ unter anderem folgendes festgehalten:

**„Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Artikeln 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.**

**In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit wie die mechanische Herzmuschelfischerei genehmigt werden kann, ist daran zu erinnern, dass es in Anbetracht von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie und der Antwort auf die erste Frage den zuständigen nationalen Behörden obliegt, einen solchen Plan oder ein solches Projekt unter Berücksichtigung des Ergebnisses seiner Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet nur dann zu genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.**

**Es erweist sich somit, dass die Genehmigung des In Rede stehenden Planes oder Projektes nur unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die zuständigen nationalen Behörden**

- Seite 12 -

**Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.**

**Daher muss die zuständige Behörde die Genehmigung des Planes oder des Projektes versagen, wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten.**

**In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie vorgesehene Kriterium für die Genehmigung den Vorsorgegrundsatz einschließt (vgl. Urteil vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-157/96, National Farmers' Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Randnr. 63) und es erlaubt, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solcher durch Pläne oder Projekte wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium als das in Rede stehende könnte die Verwirklichung des Zieles des Schutzes der Gebiete, dem diese Bestimmung dient, nicht ebenso wirksam gewährleisten.**

**Daher können nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen eine solche Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia u. a., Slg. 2004, I-0000, Randnrn. 106 und 113).**

**Andernfalls könnte die mechanische Herzmuschelfischerei gegebenenfalls nach Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie genehmigt werden, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.**

**Nach allem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet bedeutet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall,**

- Seite 13 -

**wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“**

Dass diese Grundsätze auch national zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zwar ist die maßgebliche Entscheidung zu einem Planfeststellungsverfahren ergangen. Jedoch lassen sich die Grundsätze der Rechtsprechung auch auf das Bauleitplanverfahren ohne weiteres übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20/05) hat unter anderem folgendes festgehalten:

**„Für die weitere Sachbehandlung weist der Senat darauf hin, dass sich die Regelungen des Habitatschutzes und des Artenschutzes, was die Zulassung von Abweichungen angeht, inhaltlich nicht vollständig decken, weil Art. 16 Abs. 1 FFH-RL abweichend von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL verlangt, dass die vom Vorhaben negativ betroffenen Populationen "in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen" (oben 1). Ohne auf die damit zusammenhängenden Fragen einzugehen (vgl. Wolf, ZUR 2006, 505 <507>), hat der 4. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - (BVerwGE 125, 116 <321> Rn. 570) angenommen, dass selbst Art. 9 Abs. 1 VRL, obwohl er in diesem Punkt von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL abweicht, nicht hinter den artenschutzrechtlichen Schutzanforderungen der Habitat-Richtlinie zurückbleibt. Ferner hat der 4. Senat (a.a.O. S. 317) entschieden, dass dem Artenschutz der Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie keine populationsbezogene Betrachtungsweise zugrunde liegt, die es erlaubt, auf eine Befreiungsentscheidung zu verzichten, wenn nur einzelne Exemplare der Art betroffen sind. Die rechtliche Verknüpfung mit dem Erhalt der Population wird danach nicht bereits bei der Anwendung der Verbotstatbestände, sondern erst auf der Ebene der Abweichungsprüfung hergestellt (a.a.O. S. 321, Rn. 571).**

Die zuvor festgestellten Fehler in der Anwendung des § 45 Abs. 1 bis 5 NatSchG LSA (oben 2 - 4) sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA (oben 5) schlagen notwendig auch auf die fachplanerische Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG durch, soweit es darum geht, die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen. Denn diese Abwägung setzt - nicht anders als die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - voraus, dass eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich betroffenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie ihrer Beeinträchtigungen stattgefunden hat, um sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in diese Abwägung einstellen zu können (vgl. Urteil vom 9. Juni

- Seite 14 -

**2004 - BVerwG 9 A 11.03 - UA S. 29 = Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 S. 33). Dies kann hier nicht festgestellt werden.“**

Die Artenschutzbelange müssen mithin zumindest im Hinblick auf die Untersuchung des Gebietes bereits im Bebauungsplanverfahren behandelt werden. Die vom Vollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit müssen unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig ermittelt und bewertet werden.

Allein aus artenschutzrechtlicher Sicht kann das Planverfahren derzeit nicht weiter betrieben werden. Die Gemeinde Neustadt am Rübenberge wird aufgefordert, eine artenschutzrechtliche Erfassung des betroffenen Plangebietes durchzuführen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich östlich der zu beplanenden Fläche das Landschaftsschutzgebiet Moorgeest befindet, westlich das Landschaftsschutzgebiet Auterniederung. Dies spricht für das Vorliegen einer insgesamt schützenswerten Umgebung und das Vorliegen schützenswerter Flora und Fauna.

Eine mangelnde oder gar unterlassene artenschutzrechtliche Untersuchung würde sich mithin als evidenter Abwägungsausfall erweisen.

#### **IV. Betriebserweiterungsinteresse**

Schließlich würde sich auch die Nichtberücksichtigung der Erweiterungsabsichten meiner Mandantin als Bewertungsausfall erweisen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des Betriebs dürfen auch zukunftsorientierte Bauungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nicht dem Baugenehmigungsverfahren überlassen werden. So sind auch derartige Belange gemäß § 2 Abs. 3 BauGB für die Abwägung von fundamentaler Bedeutung.

Aufgabe eines Bebauungsplanes ist es, wie bereits dargelegt, vornehmlich mögliche Nutzungskonflikte aufzulösen bzw. verträglich zu gestalten. Insoweit würde der Bebauungsplan jedoch weiteres Konfliktpotential hervorrufen. Der Bebau-

- Seite 15 -

ungsplan muss nämlich insbesondere auch die Frage beantworten, ob die geplante Wohnbebauung in Einklang mit den geplante Erweiterungsabsichten meiner Mandantin zu bringen ist. Diese Frage ist als abwägungserheblicher Belang im Bauleitplanverfahren zu prüfen und darf nicht auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verschoben werden. Denn für eine Konfliktlösung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist auch in diesem Zusammenhang kein Raum mehr. Daher würde der Bebauungsplan auch in diesem Zusammenhang gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verstoßen.

Dazu im Einzelnen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, B. v. 5.09.2000, 4 B 56/00, juris, Rn 7) und der darauf gestützten ständigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (siehe etwa OVG Münster, B. v. 21.06.2017 – 10 B 15/17 – juris, Rn. 23; Bay. VGH, B. v. 2.09.2016 – 9 CS 16.1138 –, juris, Rn. 18) fällt zwar nicht jedes beliebige Erweiterungsinteresse unter den Schutz des Rücksichtnahmegebots. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes könnten subjektive Rechte nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig sind. Aus diesen Gründen reiche im Rahmen einer Bauleitplanung eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aus.

So führte das Bundesverwaltungsgericht - im B. v. 5.09.2000, 4 B 56/00, juris, Rn 7 - wörtlich aus:

**„Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der Frage, ob auch das Interesse eines Landwirts, seinen Betrieb in den Außenbereich hinein zu erweitern, einen Abwehranspruch vermitteln kann, noch nicht Stellung genommen. Es hat aber bereits für ein dörflich geprägtes Gebiet im unbeplanten Innenbereich entschieden, dass künftige Entwicklungen nur insofern berücksichtigt werden könnten, wie sie im vorhandenen baulichen Bestand bereits ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1993 - BVerwG 4 C 19.90 - DVBl 1993, 652). Nur in diesem Fall kann das Abwehrinteresse des Nachbarn zu einem Abwehrrecht erstarken. Ob dieser Grundsatz auch für den Außenbereich gilt, mag offen bleiben. Gewisse Zweifel mögen bestehen, weil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im Innenbereich die Eigenart der näheren Umgebung und damit die tatsächlich vorhandene Bebauung und**

- Seite 16 -

die tatsächlich ausgeübte Nutzung den Maßstab für die Zulässigkeit neuer Vorhaben bildet. Aber auch im Außenbereich kann nicht von den tatsächlichen Verhältnissen abgesehen werden. Aus dem Umstand, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte bauliche Nutzungen generell dem Außenbereich zugewiesen sind, folgt nicht, dass ein entsprechender Nutzungswunsch eines Landwirts allein schon die Qualität eines Rechts besitzt und deshalb eine mit ihm unvereinbare andere bauliche Nutzung ausschließt. Gegenteilige Schlüsse lässt auch § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nicht zu, wonach in einem Dorfgebiet auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Freilich ähnelt die Stellung, die der Normgeber landwirtschaftlichen Betrieben in dieser Vorschrift einräumt, dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Denn außer dem Dorfgebiet gibt es kein sonstiges Gebiet, dem solche Betriebe in spezifischer Weise planerisch zugewiesen sind. Unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB fällt indes nicht jedes beliebige Erweiterungsinteresse. Einschränkungen ergeben sich vielmehr daraus, dass das Vorhaben den Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Tatbestandsmerkmal des "Dienens" und aus dem Gebot ergeben, nach Möglichkeit Nutzungskonflikte zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 1972 - BVerwG 4 C 9.70 - BVerwGE 41, 138 und vom 25. Februar 1977 - BVerwG 4 C 22.75 - BVerwGE 52, 122). Ein Vergleich mit der Bauleitplanung bestätigt diesen allgemeinen Befund. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind nicht nur subjektive Rechte, sondern auch private Interessen zu berücksichtigen. Diese müssen aber ein gewisses Gewicht haben; sie müssen insbesondere objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig sein (BVerwG, Beschluss vom 9. November 1979 - BVerwG 4 N 1.78, 4 N 2-4.79 - BVerwGE 59, 87 <102>). Bei der Bauleitplanung abwägungsbeachtlich ist deshalb zwar das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung, nicht jedoch eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1971 - BVerwG 4 C 66.67 - DVBl 1971, 746; Beschluss vom 10. November 1998 - BVerwG 4 BN 44.98 - NVwZ-RR 1999, 423). Erst recht braucht bei der Zulassung eines Vorhabens im Außenbereich nicht schon auf vage Erweiterungsinteressen eines Landwirts Rücksicht genommen zu werden."

Daraus schlussfolgert das Bundesverwaltungsgericht, dass das Betriebserweiterungsinteresse im Außenbereich als Mindestvoraussetzung die Qualität eines abwägungserheblichen privaten Belanges erreicht haben muss. Es muss dem Betriebsinhaber um die Sicherung oder Erweiterung des bestehenden Betriebes durch bauliche Modernisierungsmaßnahmen oder Aufstockung des vorhandenen

- Seite 17 -

Tierbestandes gehen. Unklare oder unverbindliche Absichten des Landwirts muss die Gemeinde vernünftiger Weise nicht in ihre Planungen einstellen.

Deshalb sind nicht alle denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines Tierhaltungsbetriebes in die Abwägung einzustellen. Jedoch muss die „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung nahe liegt, bei der Planung berücksichtigt werden. So betont die Rechtsprechung, dass das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebs von Wohnbebauung freizuhalten, zu den Belangen gehört, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zwingend zu berücksichtigen sind, weil gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsweise weitgehend von den Gegebenheiten des Marktes abhängt und daher einem ständigen Anpassungsdruck unterworfen ist.

So führte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - im U. v. 14.02.2006, 2 A 16.05 - juris, Rn. 50 f. – aus:

**„Es liegt jedoch ein Abwägungsdefizit vor, soweit die Antragsgegnerin die durch die – uneingeschränkte - Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB a.F.) unmittelbar neben der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (§ 4 Abs. 1 BauNVO) auf dem Flurstück 5... entstehende Konfliktslage offenbar verkannt und auch nicht gelöst hat. Das durch diese Festsetzungen entstandene Nebeneinander unverträglicher Nutzungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden negativen Folgen für die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Antragstellerin hätten sich der Antragsgegnerin sowohl nach deren Einwendungen als auch nach Lage der Dinge aufdrängen und dementsprechend von ihr in die Abwägung eingestellt werden müssen. Das absehbare Konfliktpotenzial war jedoch nicht Gegenstand der Abwägung.**

Die Antragstellerin hat im Normenkontrollverfahren vorgetragen, dass sie nach dem Auslaufen des Pachtvertrages Ende 2004 auf dem Flurstück 5... Obstanbau, Ackerbau und Viehhaltung betreiben will und deshalb einen Nutzungskonflikt mit der angrenzenden Wohnbebauung fürchtet. Schon mit Schreiben vom 12. Juli 1996, mit Schreiben vom 2. Juli 1997, mit Schreiben vom 19. März 1998 und mit Schreiben vom 23. Juli 1998 hat die Antragstellerin im Rahmen der Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplanverfahren deutlich gemacht, dass sie das Flurstück 5... für ihren landwirtschaftlichen Betrieb benötige, und dass sie ein Interesse an

- Seite 18 -

der landwirtschaftlichen Nutzung der Gesamtfläche habe. Selbst wenn die Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren noch von einer Pachtlandqualität des Flurstücks 5... ausgehen durfte, konnte sie sich jedoch nicht darauf verlassen, dass dort nur eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang stattfinden würde, wenn sie nicht gleichzeitig bauplanungsrechtliche Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf eine wohnnutzungsverträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 201 BauGB) für diese Fläche festsetzt. Denn selbst wenn die gegenwärtige landwirtschaftliche Betriebsweise Belästigungen der geplanten Wohnbebauung nicht erwarten lässt, gehört das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebs von Wohnbebauung freizuhalten, zu den Belangen, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, weil gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsweise weitgehend von den Gegebenheiten des Marktes abhängt und daher einem ständigen Anpassungsdruck unterworfen ist. Eventuelle Erweiterungsinteressen sind deshalb im Rahmen einer Bauleitplanung für eine immissionsempfindliche Wohnbaunutzung in der unmittelbaren Nachbarschaft landwirtschaftlicher Nutzflächen grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. Dies umfasst zwar nicht alle denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes, aber zumindest eine „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung noch nahe liegt und wie sie der zeitlichen Eingrenzung der Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren auf das, was „in absehbarer Zeit“ zu erwarten ist, entspricht (vgl. OVG Nds., Urteil vom 4. Januar 1983, BRS 40 Nr. 34).“

Entsprechendes gilt nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster, vgl. U. v. 22.03.2011, 2 A 371/09 - juris, Rn 52:

„In die Abwägung eingestellt werden können des Weiteren - auch im Kontext der prognostischen Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen - landwirtschaftliche Nutzungs- und Betriebserweiterungsinteressen. Abwägungsbeachtlich ist dabei nicht nur das Interesse des Landwirts an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Betriebsbestands, sondern auch sein Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der von dem Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen.“

- Seite 19 -

bestätigt in OVG Münster, U. v. 30.11.2012, 2 D 95/11.NE, juris, Rn 36:

**„Landwirtschaftliche Nutzungs- und Betriebserweiterungsinteressen können abwägungsrelevant sein. Abwägungsbeachtlich ist dabei nicht nur das Interesse des Landwirts an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Betriebsbestands, sondern auch sein Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der von dem Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. Die betrieblichen Erweiterungsabsichten eines Landwirts sind regelmäßig nur insoweit abwägungsbeachtlich, als er sie im Rahmen des Auslegungsverfahrens der planenden Gemeinde offenbart hat und sie für diese aufgrund dessen erkennbar sind.“**

In diesem Zusammenhang betonte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – im U. v. 14.12.2012 – 2 D 100/11.NE – juris, Rn. 50:

**„Überdies muss die Gemeinde bei Ihrer Abwägung konkrete landwirtschaftliche Nutzungs- und Betriebserweiterungsinteressen berücksichtigen.“**

Schließlich führte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg – im U. v. 15.01.2004 – 1 KN 128/03 –, juris, Rn. 33 – aus:

**„Bei der Bauleitplanung ist abwägungsbeachtlich nicht nur das Bedürfnis danach, den vorhandenen Tierbestand ohne existenzgefährdende Einschränkungen weiter betreiben zu können. Auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung kann im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt (vgl. Senatsurt. v. 4.1.1983 – 1 C 2/81 –, BRS 40 Nr. 34).“**

- Seite 20 -

Bei realistischer Betrachtung der von meiner Mandantin aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten ist mithin naheliegend, dass in den nächsten Jahren mindestens bis zu weitere 40.000 Mastplätze in einem weiteren Stallgebäude hinzukommen werden. Die Hähnchenmastanlage wurde von dem Vater meiner Mandantin errichtet und betrieben und wird nunmehr von seiner Tochter weitergeführt. Die Tochter führt den Betrieb nunmehr gemeinsam mit ihrem Ehemann, der für den Bereich des Ackerbaus verantwortlich zeichnet. Das Ehepaar plant derzeit die Erweiterung der Hähnchenmastanlage, um auch zukünftig das Standbein der Familie im Bereich der Veredelung stärker auszubauen.

## V. Ergebnis

Resümierend kann die Planung in der beabsichtigten Form in immissionsschutzrechtlicher, artenschutzrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht vorgenommen werden. Die beabsichtigte Planung ist daher gar nicht erst aufzunehmen.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Hentschke